KPMG

Audit Committee Quarterly

IV/2007

Kernpunkte zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung im BilMoG

mit Gastkommentar von Dr. Christoph Ernst

Prüfungsausschüsse und Aufsichtsratsüberwachung nach dem BilMoG

Die Hauptversammlung: Planungsaspekte für den Aufsichtsrat

Fairness Opinions

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Inhalt

3 **Editorial**

Schwerpunktthema
4 Kernpunkte zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung im BilMoG

Gastkommentar
10 Dr. Christoph Ernst: BilMoG – ein Meilenstein zur Stärkung und Effizienz des deutschen Bilanzrechts

Im Fokus
12 Prüfungsausschüsse und Aufsichtsratsüberwachung nach dem BilMoG
14 Die Hauptversammlung: Planungsaspekte für den Aufsichtsrat
16 Fairness Opinions – Angemessenheit unternehmerischer Entscheidungen auf dem Prüfstand

Corporate Governance News
18 Deutschland und EU
24 US/SEC

Financial Reporting Update
26 HGB und IFRS
31 US-GAAP

32 **Publikationen**

Ansprechpartner/Impressum

Herausgeber:
KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner:
Daniela Mattheus
Dr. Harald E. Roggenbuck (ViSdP)

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040
E-Mail: de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute
sind Andreas Wolsiffer, Olaf Clemens und Jasmin Bartel

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin
Druck: dmp, Berlin

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits in der Jahresendausgabe 2006 des Audit Committee Quarterly sollte das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Mittelpunkt stehen. Aber gesetzgeberische Gründlichkeit braucht ihre Zeit, vor allem wenn die deutsche Rechnungslegung einen Quantensprung in Richtung internationaler Akzeptanz erfahren soll. Am 8. November 2007 wurde der lang erwartete Referentenentwurf endlich vorgelegt – mit durchaus inhaltlichen Überraschungen.

Kernpunkte der anstehenden Neuerungen in der Rechnungslegung und Abschlussprüfung werden im Schwerpunktthema dieser Ausgabe erläutert. Den für Sie sicherlich ebenso interessanten Neuregelungen für den Prüfungsausschuss widmet sich ein spezieller Fokus-Artikel. Besonders gefreut hat uns, dass wir Herrn Dr. Christoph Ernst, unter dessen Ägide der Gesetzentwurf im Bundesministerium der Justiz entstanden ist, als Gastkommentator gewinnen konnten.

Nach derzeitigem Stand wird mit der Verabschiedung des Gesetzes Ende 2008 gerechnet, wobei die meisten Vorschriften ab dem Geschäftsjahr 2009 gelten sollen. Erleichterungen sollen aber zum Teil schon 2008 in Anspruch genommen werden können.

Über die anstehende Bilanzsaison hinaus widmet sich die Rubrik „Im Fokus" bereits dem Thema Hauptversammlungsvorbereitung und konkretisiert in einem weiteren Beitrag die Bedeutung von Fairness Opinions.

Die Corporate Governance News berichten unter anderem über geplante Erweiterungen bei den Ausschlussgründen von Vorstandsmitgliedern wie auch über einen Vorstoß des österreichischen Gesetzgebers, Aufsichtsratsvorsitzende von Banken einem Eignungstest zu unterwerfen. Neben neuen Anforderungen sind erfreulicherweise aber auch Deregulierungsüberlegungen berichtenswert. So hat im November 2007 eine Expertenkommission aus Vertretern der einhundert größten US-Finanzdienstleister eine Liste von Handlungsempfehlungen zur Stärkung des US-Kapitalmarktes vorgelegt. Ein wesentliches Ziel ist die Beseitigung bestehender Missverhältnisse zwischen Kosten und Nutzen, die mit einzelnen Vorschriften verbunden sind.

Vor allem aber möchte das Audit Committee Institute allen Lesern des Quarterly sowie den Teilnehmern der Roundtable-Veranstaltungen für ihr Interesse danken sowie ein erfolgreiches Jahr 2008 wünschen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr

Gottfried Wohlmannstetter

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Kernpunkte zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung im BilMoG

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 8. November 2007 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) veröffentlicht. Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Änderungen im Bilanzrecht sowie im Recht der Abschlussprüfung vor und wurde vor dem Hintergrund des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung im Rahmen des so genannten 10-Punkte-Programms von 2003 zur Stärkung der Unternehmensintegrität und Verbesserung des Anlegerschutzes *(vgl. Quarterly I/2003, S. 21)* entwickelt. Zugleich werden zwei Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt, die so genannte Abänderungsrichtlinie und die Abschlussprüfer-Richtlinie. Das BilMoG enthält damit zugleich auch bedeutende Corporate-Governance-Implikationen für kapitalmarktorientierte Gesellschaften. Insbesondere der Aufsichtsrat wird sich neuen Herausforderungen stellen müssen.

Hintergründe des BilMoG

Echte Alternative zum IAS for SME

Die geplante Modernisierung des Bilanzrechts zielt darauf ab, den nicht kapitalmarktorientierten (vornehmlich mittelständischen) Unternehmen eine gleichwertige, aber weniger komplexe und kostengünstigere Alternative zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu bieten, insbesondere auch zu dem im vergangenen Jahr vom IASB vorgelegten Standardentwurf „IAS for Small and Medium-sized Entities" *(vgl. dazu Quarterly I/2007, S. 35)*. Der Gesetzgeber will durch eine Annäherung an die IFRS den Informationsgehalt der Jahresabschlüsse stärken. Die Grundkonzeption sowie die Funktion des HGB-Bilanzrechts sollen allerdings erhalten bleiben, wie auch die handelsrechtliche Bilanz weiterhin Grundlage der Ausschüttungsbemessung und Ausgangsbasis für die Steuerbilanz sein soll. Daneben stehen Gesichtspunkte wie Deregulierung, Kostensenkung sowie der Abbau von überflüssiger Bürokratie, insbesondere auch für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, im Fokus der Bilanzrechtsreform.

Europarechtliche Implikationen

Neben den weitreichenden Änderungen die Rechnungslegung, insbesondere den handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschluss betreffend, enthält das BilMoG auch etliche Corporate-Governance-Implikationen für kapitalmarktorientierte Gesellschaften. In Rede stehen zum einen organisationsrechtliche Regelungen für den Aufsichtsrat, insbesondere bezogen auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses *(vgl. hierzu ausführlich den Fokusbeitrag auf S. 12 f. in diesem Quarterly)*. Aber auch Transparenzvorschriften mit Blick auf die Corporate Governance im Unternehmen. Und schließlich wird es auch neue Anforderungen an die Abschlussprüfer geben.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Damit sollen europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden: die Abänderungsrichtlinie sowie die Abschlussprüfer-Richtlinie. Die Abänderungsrichtlinie vom 14. Juni 2006 (2006/46/EG, ABL. EU L 224/1) basiert auf dem Aktionsplan der EU zum Gesellschaftsrecht und ändert die Bilanz-, Konzernbilanz-, Bankbilanz- und Versicherungsbilanzrichtlinie in verschiedenen Punkten mit dem Ziel der Stärkung des Vertrauens in die Richtigkeit, Vollständigkeit und Transparenz der Rechnungslegung und Berichterstattung der am Kapitalmarkt Beteiligten. Die Abschlussprüfer-Richtlinie vom 17. Mai 2006 (2006/43/EG, ABL. EU L 157/87) ist das Ergebnis der Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in Europa.

Ausführliche Informationen sowie der Text des Referentenentwurfs zum BilMoG vom 8. November 2007 sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de.*

Modernisierung des HGB-Bilanzrechts

Mit der sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss verankerten Öffnung zu den internationalen Rechnungslegungsstandards bricht der Entwurf zum BilMoG mit jahrzehntelang die handelsrechtliche Rechnungslegung prägenden Gepflogenheiten. Im Vordergrund steht die Stärkung der Informationsfunktion im handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschluss.

Maßnahmen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

Im Bereich der Regelungen zum handelsrechtlichen Einzelabschluss sieht der Referentenentwurf umfassende Änderungen in Bezug auf Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Angabevorschriften im Anhang vor. Insbesondere werden nicht mehr zeitgemäße Bilanzierungsregeln, namentlich Wahlrechte, welche die Aussagekraft, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse beeinträchtigen, eliminiert. Die wesentlichsten Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Einzelabschluss betreffen unter anderem folgende Aspekte:

- Entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte werden stets aktivierungspflichtig (§ 246 Abs. 1 HGB-E).
- Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden dienen (z. B. Planvermögen bei Pensionsrückstellungen), werden mit den korrespondierenden Schulden zu verrechnen sein (§ 246 Abs. 2 HGB-E).
- Einführung der Pflicht zur Aktivierung der auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten von immateriellen Vermögensgegenständen (Aufhebung von § 248 Abs. 2 HGB).
- Das Recht zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung und von Aufwandsrückstellungen wird aufgehoben (Aufhebung von § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB).
- Die Rückstellungsbewertung wird dahingehend geändert, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsberechnung zu berücksichtigen und die Rückstellungen abzuzinsen sind (§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB-E).
- Für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente wird das Prinzip der Zeitwertbilanzierung eingeführt (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E).
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nur zusammen genutzt werden können, sind aus bewertungstechnischer Sicht zu einem einheitlichen Vermögensgegenstand zusammenzufassen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB-E).
- Wertaufholungen bezüglich aller Formen außerplanmäßiger Abschreibungen werden – mit Ausnahme solcher auf Geschäfts- oder Firmenwerte – für alle Unternehmen vorgeschrieben (§ 253 Abs. 5 HGB-E).
- Die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehenen Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme wird gesetzlich verankert (§ 254 HGB-E).
- Unternehmen werden verpflichtet, die nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 3 HGB-E).
- Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG-E).

Wahlrecht für IFRS-Jahresabschluss

Mit Einfügung des § 264e HGB-E soll Kapitalgesellschaften das Wahlrecht eingeräumt werden, den Jahresabschluss entweder nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder nach den IFRS aufzustellen. Wird ein Jahresabschluss nach den IFRS aufgestellt, sind in den IFRS-Anhang zusätzlich eine HGB-Bilanz und eine HGB-Gewinn- und Verlustrechnung – jedoch kein HGB-Anhang – aufzunehmen. Auf diese Weise wer-

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

den das System der bilanziellen Kapitalerhaltung und die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gewahrt. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt unverändert Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an die Gesellschafter und grundsätzlich maßgebend für die Steuerbilanz. Mit diesem Wahlrecht können Kapitalgesellschaften das für ihre unternehmerischen Zwecke am günstigsten erscheinende Rechnungslegungssystem wählen. Kapitalgesellschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind weiterhin zur Befolgung einer Reihe bestimmter handelsrechtlicher Vorschriften verpflichtet, die unabhängig vom angewandten Rechnungslegungssystem anzuwenden sind.

Einheitliche Informationspflichten

Mit § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB-E wird kapitalmarktorientierten Unternehmen, die nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind, vorgeschrieben, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel aufzustellen. Auf diese Weise werden die Informationspflichten aller kapitalmarktorientierten Unternehmen vereinheitlicht.

Maßnahmen im handelsrechtlichen Konzernabschluss

In ähnliche Richtung weisen auch die Modernisierungsmaßnahmen bezogen auf den Konzernabschluss. Dies sind im Wesentlichen folgende Neuregelungen:

- Das Beteiligungserfordernis als Voraussetzung der Konzernrechnungslegungspflicht in § 290 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen. Die Konzernrechnungspflicht nach dem Prinzip der einheitlichen Leitung setzt nach gegenwärtigem Recht eine Beteiligung des Mutterunternehmens an dem zu konsolidierenden Unternehmen voraus.
- Die Schwellenwerte nach § 293 HGB im Hinblick auf größenabhängige Befreiungen werden erhöht.
- Künftig ist im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nur noch die Neubewertungsmethode zugelassen (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB-E). Die bisher ebenfalls mögliche Buchwertmethode darf nicht mehr angewandt werden.
- Das Wahlrecht, die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Reinvermögens für Zwecke der Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs oder auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss zu legen, wird auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs beschränkt (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB-E).
- Das Ausweiswahlrecht, einen nach der Kapitalkonsolidierung verbleibenden Unterschiedsbetrag entweder in der Bilanz auszuweisen oder nach der Verrechnung von Unterschiedsbeträgen der Aktivseite mit denen der Passivseite im Anhang anzugeben, wird zugunsten der Ausweispflicht in der Bilanz aufgehoben (§ 301 Abs. 3 HGB-E).
- Die Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung nach § 302 HGB wird aufgehoben.
- Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften (§ 309 Abs. 1 HGB-E). Daraus folgt, im Gegensatz zu den IFRS, die Fortsetzung der planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts.
- Die Kapitalkonsolidierung assoziierter Unternehmen wird zukünftig nur noch nach der Buchwertmethode möglich sein (§ 312 Abs. 1 HGB-E).

Neue Publizitätsanforderungen zur Corporate Governance

Bericht zum Risikomanagement im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Neuer Bestandteil im Lagebericht

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Sinn von § 264d HGB-E *(vgl. hierzu S. 12 in diesem Heft)* haben im Lage- bzw. Konzernlagebericht künftig die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess zu beschreiben, §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB-E. Diese Neuregelung setzt die Vorgaben aus der Abänderungsrichtlinie um.

Berichtsinhalte und Prüfung

Beschrieben werden muss das Risikomanagementsystem nicht in seiner ganzen – das Unternehmen erfassenden – Breite, sondern erfährt eine zweifache Beschränkung: Der Fokus liegt zum einen auf dem Rechnungslegungsprozess und zum anderen auf dessen wesentlichen Merkmalen, mithin auf den Organisations- sowie

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Kontrollstrukturen zur Sicherstellung der bilanziell richtigen Erfassung, Aufbereitung, Würdigung von unternehmerischen Sachverhalten und deren Übernahme in die Rechnungslegung. Umfang und Detaillierungsgrad der Beschreibung sind unternehmensabhängig. Erfasst wird insbesondere das in der Praxis bekannte rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS). Ausführungen zur Einschätzung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems durch den Vorstand sind nicht erforderlich. Deshalb erstreckt sich auch die Abschlussprüfung allein auf die Beurteilung, ob die Beschreibung der wesentlichen Elemente durch den Vorstand eine zutreffende Vorstellung von der Lage im Unternehmen bzw. im Konzern wiedergibt (§ 317 Abs. 2 HGB). Eine Wirksamkeitsprüfung durch den Abschlussprüfer ist – anders als beim Risikofrüherkennungssystem (§ 317 Abs. 4 HGB) – nicht vorgesehen.

Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat

Mit der Vorschrift – so die Entwurfsbegründung – ist weder das „Ob" noch das „Wie" eines Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess verpflichtend vorgeschrieben. Vielmehr soll es – anders als bei der Risikofrüherkennung nach § 91 Abs. 2 AktG – der Unternehmensleitung überlassen bleiben, ein adäquates internes Risikomanagementsystem zu implementieren. Dies erschwert freilich die Überwachungsarbeit für den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss, insbesondere wenn detaillierte Dokumentationen oder Effektivitätsnachweise fehlen. Der Aufsichtsrat sollte in diesem Falle auf den Vorstand einwirken, entsprechende Instrumente und Systeme einzurichten. Unterstützung wird er vom Abschlussprüfer bekommen, der im Rahmen seiner Berichterstattung in der Bilanzsitzung über wesentliche Schwächen eben jenes internen Risikomanagementsystems berichten soll (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG-E).

Corporate-Governance-Statement und Entsprechenserklärung

Künftig sollen Anteilseigner leicht zugängliche Schlüsselinformationen auch zur Corporate Governance des Unternehmens erhalten, und zwar nicht nur anhand der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, sondern durch einen Bericht zu den tatsächlich angewandten Unternehmensführungspraktiken (§ 289a HGB-E).

Begründungszwang für Kodex-Abweichungen

In Umsetzung europarechtlicher Vorgaben erweitert das BilMoG zunächst die Pflicht von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abgabe einer Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) auf solche Aktiengesellschaften, deren Aktien im Freiverkehr Open Market gehandelt werden und die gleichzeitig andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben. Zudem sind Abweichungen von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) künftig von Vorstand und Aufsichtsrat zu erläutern. Damit steigt der Druck, sich noch intensiver mit bislang im Unternehmen nicht umgesetzten Empfehlungen auseinanderzusetzen, das Für und Wider unter den neuen Rahmenbedingungen nochmals zu diskutieren und ggf. die Gründe für die Abweichung plausibel darzulegen. Jene Erklärung ist in Zukunft auch nicht nur den Aktionären, sondern der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen.

Corporate-Governance-Statement als Teil des Lageberichts

Zudem ist in solchen Gesellschaften auch eine Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Alternativ kann sie auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden; im Lagebericht ist dann auf die entsprechende Internetseite zu verweisen.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Im so genannten Corporate-Governance-Statement sollen neben der Entsprechenserklärung nach § 289a Abs. 2 Nr. 1 HGB-E relevante Angaben zur Unternehmensführung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zur Anwendung kommen (§ 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB-E), dargelegt sowie die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (§ 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB-E) beschrieben werden. Insoweit empfiehlt der Referentenentwurf eine Anlehnung an die nach § 285 Nr. 10 HGB vorzunehmenden Angaben. Bedeutsam ist, dass das Corporate-Governance-Statement nicht Bestandteil der Lageberichtsprüfung durch den Abschlussprüfer ist. Dies stellt § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB-E ausdrücklich klar.

Neuerungen zur Abschlussprüfung

Grundsätzliches

Harmonisierung der Abschlussprüfungen in Europa

Die Abschlussprüfer-Richtlinie in ihrer modernisierten Fassung ist das Ergebnis der Arbeit des von der Europäischen Kommission eingerichteten Ausschusses zur europaweiten Harmonisierung der Regelungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Aus deutscher Sicht bewegt sich der Umsetzungsbedarf in einem überschaubaren Rahmen. Verschiedene zentrale Vorschriften der Abschlussprüfer-Richtlinie wurden bereits durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) und das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) Ende 2004 in deutsches Recht transformiert. Insbesondere wurden die deutschen Unabhängigkeitsvorschriften *(vgl. hierzu Quarterly IV/2004, S. 18)* auf einen Stand gebracht, der weitgehend den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Mit Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) im Jahr 2005 und dem Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) vom September 2007 ist das Berufsrecht modernisiert worden.

Abschlussprüfungen erfolgen künftig auf Basis internationaler Prüfungsstandards

Abschlussprüfer sind künftig nach § 316 Abs. 4 HGB-E im Rahmen der Abschlussprüfung verpflichtet, die International Standards on Auditing (ISA) anzuwenden, soweit diese im Wege des Komitologieverfahrens in europäisches Recht übernommen wurden. In diesem Zusammenhang erlaubt Art. 26 Abs. 1 der Abschlussprüfer-Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten, die nationalen Prüfungsstandards so lange zur Anwendung zuzulassen, wie die EU keinen ISA für denselben Bereich übernommen hat. Des Weiteren wird das Bundesministerium der Justiz in § 316 Abs. 5 HGB-E ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach § 316 Abs. 4 HGB-E zu beachtenden ISA Abschlussprüfungsverfahren und -anforderungen vorzuschreiben. Gegenwärtig werden bei Abschlussprüfungen Prüfungsstandards zugrunde gelegt, die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), einer berufsständischen Organisation, aufgestellt und veröffentlicht werden.

Einzelregelungen

Bedeutung für den Aufsichtsrat

Die Einzelregelungen zur Abschlussprüfung sind thematisch vielfältig und reichen von berufsrechtlichen Arbeitsvorschriften in der WPO bis hin zu Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat. Nachfolgend sollen allein diejenigen ausgewählt dargestellt werden, die für den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Abschlussprüfung (vgl. § 107 Abs. 3 Satz 2 HGB-E) eine Bedeutung haben.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Erweiterte Verantwortung für den Konzernabschlussprüfer

Künftig hat der Konzernabschlussprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk des konsolidierten Abschlusses zu tragen (§ 317 Abs. 3 HGB-E). Insoweit hat er die Jahresabschlüsse, die von anderen Abschlussprüfern geprüft worden sind, in geeigneter Weise selbst zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Damit ist die bisherige Praxis, Arbeiten eines anderen externen Abschlussprüfers zu übernehmen, künftig nicht mehr erlaubt. Bis dato konnte sich der Konzernabschlussprüfer darauf beschränken, zu klären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme gegeben sind.

Präzisierung ausgewählter Unabhängigkeitsvorschriften

Daneben werden die Unabhängigkeitsvorschriften für den Abschlussprüfer punktuell erweitert und präzisiert. So werden Befangenheitstatbestände aus § 319 HGB auf Abschlussprüfer in einem so genannten Netzwerk erstreckt. Zudem wird der Abschlussprüfer künftig verpflichtet sein, seine Unabhängigkeit schriftlich in einem gesonderten Teil des Prüfungsberichts zu erklären (§ 321 Abs. 4a HGB-E). Besonders bedeutsam ist die Ausdehnung der internen Rotation auf den für die Durchführung der Abschlussprüfung *verantwortlichen Prüfungspartner*, der bereits in sieben oder mehr Fällen den Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat, es sei denn, es sind seit seiner Beteiligung an der Abschlussprüfung mindestens drei Jahren vergangen (§ 319 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB-E).

Definition eines Netzwerks (§ 319b HGB-E)

Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

Verantwortlicher Prüfungspartner ist derjenige,

- der den Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat;
- der von einer WP-Gesellschaft für die Jahres- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmte Partner;
- der von einer WP-Gesellschaft für die Konzernabschlussprüfung auf Ebene bedeutender Tochtergesellschaften (etwa 10 % des Konzernvermögens oder des Konzernumsatzes) vorrangig verantwortlich bestimmt ist.

Offenlegung der vom Abschlussprüfer berechneten Honorare

Künftig sind die Honorare des Abschlussprüfers nicht mehr nur als Aufwand erfasst, sondern das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 17 HGB-E), jedoch nur, wenn das Unternehmen nicht konsolidiert und die Honorare für den Konzern nicht im Konzernanhang aufgeschlüsselt sind. Dies soll auch für nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften gelten.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Anwendungszeitpunkt noch offen

Nach Eingang der Stellungnahmen im Januar 2008 wird der Regierungsentwurf nunmehr im Frühjahr erwartet. Da mit einer Verkündung im Gesetzblatt nicht vor Ende 2008 zu rechnen ist, könnten sich die derzeit noch im Entwurf vorgesehenen Anwendungszeitpunkte für die Rechnungslegungsvorschriften (überwiegend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen; Erleichterungen ggf. schon früher) noch verschieben. ■

Einen vertieften Überblick sowie ausgewählte Diskussionsbeiträge zum Referentenentwurf des BilMoG finden Sie auch in einer Sonderbeilage der KPMG Nr. 1/2008 zu Heft 7, Der Betrieb (im Erscheinen).

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Gastkommentar von Dr. Christoph Ernst

BilMoG – ein Meilenstein zur Stärkung und Effizienz des deutschen Bilanzrechts

Dr. Christoph Ernst
Leiter des Referats für Bilanzrecht und Recht der Abschlussprüfung im Bundesministerium der Justiz.

Seit Mitte der neunziger Jahre befindet sich die Rechnungslegung in einem rasant fortschreitenden Internationalisierungsprozess. Global agierende Unternehmen, gleichgültig ob kapitalmarktorientiert oder nicht, sind faktisch zur Rechnungslegung nach international akzeptierten Standards gezwungen. Die Teilnahme am internationalen Geschäftsverkehr und die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ließen vielfach keine andere Wahl.

Gleichwohl ist es nicht jedem kleinen und mittelgroßen Unternehmen zuzumuten, von der etablierten, einfachen und kostengünstigen handelsrechtlichen Rechnungslegung auf die IFRS überzugehen. Durch maßvolle Anpassung des HGB auf das heute eingeforderte Informationsniveau, gepaart mit einer umfassenden Deregulierung für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, setzt das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ein deutliches Zeichen, wie Rechnungslegung bedarfsgerecht und von unnötigem bürokratischen Ballast befreit weiterentwickelt werden kann.

Information des Aufsichtsrats: Bringschuld des Vorstandes

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den letzten Jahren erachtet es die Bundesregierung als notwendig, neben den im Bilanzrechtsrechtsreformgesetz (BilReG) schon verwirklichten Öffnungen gegenüber internationalen Anforderungen auch die handelsrechtlichen Vorschriften in einer Weise zu modernisieren, welche die dauerhafte Aufrechterhaltung eines gleichwertigen, einfacheren und kostengünstigeren Regelwerks sicherstellt. Insbesondere für die kleineren und mittelgroßen Unternehmen – den Mittelstand – soll dadurch eine sachgerechte Alternative zur Rechnungslegung nach IFRS geboten werden. Der Anspruch der Gleichwertigkeit erfordert allerdings Einschnitte, so beispielsweise durch die Beseitigung bestehender handelsrechtlicher Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte.

Keine Aufgabe der bewährten Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien

Die Novellierung mündet gleichwohl nicht in die Aufgabe der bisherigen handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze ein. Vielmehr wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der bewährten Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze in zumutbarem und realistischem Umfang angehoben, ohne den Detaillierungsgrad der IFRS anzustreben. Besonderes Augenmerk wurde in dem Entwurf vor allem darauf gelegt, dass die Kosten-Nutzen-Relation gewahrt bleibt. Zugleich bleiben

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

die Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Grundlage der Gewinnausschüttung und seine Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung erhalten. Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften, die bestimmte, auch steuerrechtlich geltende Schwellenwerte nicht überschreiten, hält die Bundesregierung sogar eine gänzliche Befreiung von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten für angebracht. Die hierdurch erwartete Kostenentlastung beläuft sich auf ungefähr eine Mrd. Euro.

Wahlrecht zum IFRS-Jahresabschluss

Kapitalgesellschaften wird zugleich das Recht eingeräumt, ihren Jahresabschluss wahlweise nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder nach IFRS aufzustellen. In letzterem Fall sind in den Anhang des IFRS-Jahresabschlusses eine HGB-Bilanz und eine HGB-GuV aufzunehmen. Auf diese Weise kann umfassend den Anforderungen von außen, etwa bei der Inanspruchnahme des internationalen Kapitalmarktes, entsprochen werden, ohne dass etwa der Grundsatz der bilanziellen Kapitalerhaltung aufgegeben wird.

Handelsrechtlicher Konzernabschluss soll ebenfalls erhalten bleiben

Auch der handelsrechtliche Konzernabschluss soll nach Auffassung der Bundesregierung als einfachere und kostengünstigere Alternative im Vergleich zum Konzernabschluss nach den IFRS dauerhaft erhalten bleiben. Das Ziel der Novellierung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss liegt daher vorrangig darin, dessen Vergleichbarkeit mit dem Konzernabschluss nach IFRS im Wege einer moderaten Modernisierung zu verbessern. Zu diesem Zweck werden bestehende Wahlrechte beseitigt. Auch wenn die Funktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses darin besteht, den Abschlussadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, muss nach Ansicht der Bundesregierung zugleich ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt bleiben. Unter diesem Primat wird – ebenso wie beim handelsrechtlichen Jahresabschluss – das Informationsniveau nur in realistischem und zumutbarem Umfang angehoben – bei ausreichender Berücksichtigung der Anforderungen des Kapitalmarktes.

Zugleich Umsetzung von EU-Vorgaben

Eingeflossen sind letztlich auch Vorgaben aus der EU-Abschlussprüferrichtlinie und der auf den Aktionsplan der EU zum Gesellschaftsrecht zurückgehenden EU-Abänderungsrichtlinie. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Prüfungsausschüsse und Aufsichtsratsüberwachung nach dem BilMoG

Der im November 2007 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegte Referentenentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat nicht nur die Modernisierung des nationalen Bilanzrechts im Blick, sondern enthält zugleich wesentliche Corporate-Governance-relevante Implikationen, die insbesondere für so genannte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und deren Organe von Bedeutung sind. Das BilMoG setzt u. a. Art. 41 der Abschlussprüfer-Richtlinie (2006/43/EG) um. Dieser verpflichtet Unternehmen von öffentlichem Interesse, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Die Transformation der dort verankerten EU-rechtlichen Vorgaben (vgl. dazu schon *Quarterly IV/2005, S. 19*) in das deutsche Aufsichtsratssystem wird die Organisationsfreiheit des Überwachungsorgans beschränken.

Zur Einrichtungsverpflichtung eines Prüfungsausschusses

Der Referentenentwurf zum BilMoG normiert in § 342f HGB-E für alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften die Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss einzurichten, und verweist für dessen Aufgaben und Besetzung auf Konkretisierungen im Aktiengesetz.

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d HGB-E

Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des WpHG (z. B. Aktien, Schuldtitel, Genussscheine) in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Von der Einrichtungspflicht statuiert das Gesetz – in Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte – zwei Ausnahmen:

- für solche kapitalmarktorientierten Gesellschaften, die ausschließlich Wertpapiere am organisierten Markt handeln, die durch Vermögensgegenstände besichert sind (= Emittenten von „asset backed securities", § 342f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB-E), wobei im Anhang darzulegen ist, weshalb kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde;
- für Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1 HGB, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG nur durch Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes besteht (§ 342f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB-E).

Darüber hinaus können die einem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben auch vom Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer kapitalmarktorientierten Gesellschaft übernommen werden, wenn dieser die für Prüfungsausschüsse aufgestellten Anforderungen erfüllt (§ 342f Abs. 1 Satz 1 HGB-E).

Nach Art. 41 Abs. 1a der Abschlussprüfer-Richtlinie kann der Mitgliedstaat auch kapitalmarktorientierte (operativ tätige) Tochtergesellschaften im Sinne der Konzernbilanzrichtlinie von der Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss zu haben, befreien, wenn auf Konzernebene ein entsprechendes Gremium eingerichtet ist. Nach der Entwurfsbegründung zum BilMoG wird der deutsche Gesetzgeber hiervon bewusst keinen Gebrauch machen; die Entwurfsverfasser betrachten allein ein Gremium auf Konzernebene für nicht hinreichend, um die einem Prüfungsausschuss zuzuweisenden Aufgaben auch für im Konzern „ferne" Kapitalgesellschaften in angemessenem Umfang wahrzunehmen.

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Nach § 342f Abs. 1 Satz 1 HGB-E i. V. m. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E hat der Prüfungsausschuss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften insbesondere

- den Rechnungslegungsprozess,
- die Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme (RMS) und der internen Revision sowie
- die Abschlussprüfung zu überwachen, namentlich die Unabhängigkeit des

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Prüfers einschließlich der von diesem zusätzlich erbrachten Leistungen.

Zudem ist der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen (§ 124 Abs. 3 Satz 2 AktG-E).

Die Überwachung der „internen Risikomanagementsysteme", welche auch das Interne Kontrollsystem (IKS) umfassen soll, ist nicht nur auf den Rechnungslegungsprozess ausgerichtet. Die de lege lata auf Risikofrüherkennung beschränkte Einrichtungsverpflichtung des Vorstands aus § 91 Abs. 2 AktG bleibt unberührt und soll durch die Überwachungsaufgabe nicht ausgeweitet werden. Aufgabe des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses soll es sein, zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen der Systeme erforderlich sind bzw. ob – bei Fehlen – die Einrichtung eines Systems notwendig ist. Mit Blick auf die Überwachung des Risikomanagementsystems bezogen auf die Rechnungslegung, über welches künftig auch im Lagebericht zu berichten ist (§ 289 Abs. 5 HGB-E, *siehe dazu Seite 6 in diesem Heft*), wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss unterstützen; denn der Prüfer hat in der Bilanzsitzung über wesentliche Systemschwächen zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG-E).

Anforderungen an die Besetzung

Im Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft muss künftig zwingend mindestens ein unabhängiges Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG-E). Hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss gebildet, muss mindestens ein Ausschussmitglied diese Voraussetzungen erfüllen; dies kann ein und dieselbe Person sein.

Nach der Entwurfsbegründung liegt entsprechender Sachverstand vor, wenn die betreffende Person beruflich mit Rechnungslegung oder Abschlussprüfung befasst ist oder war, z. B. als Finanzvorstand, leitender Angestellter aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater.

Zur Unabhängigkeit verweist die Entwurfsbegründung nicht auf Tz. 5.4.2 DCGK, sondern auf die Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- und Aufsichtsrats (2005/162/EG, *vgl. dazu Quarterly II/2005, S. 22*). Danach gilt ein Mitglied der Unternehmensleitung als unabhängig, wenn es in keiner gesellschaftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung zum Unternehmen, dessen Mehrheitsgesellschafter oder dessen geschäftsführenden Organen steht, die einen Interessenkonflikt begründet, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigt. Die Empfehlung enthält darüber hinaus einen Anhang mit einer nicht abschließenden Aufzählung wesentlicher Aspekte, die ein Risiko für die Unabhängigkeit begründen.

Relevante Vorschriften zum Prüfungsausschuss:

- § 342f HGB-E: Einrichtungsverpflichtung
- §§ 107 Abs. 3 Satz 2, 124 Abs. 3 Satz 1 AktG-E: Aufgabenkatalog
- §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG-E: Besetzung
- Entsprechende Vorschriften finden sich auch für die Genossenschaft (§§ 36 Abs. 4, 38 Abs. 1a GenG-E) sowie für die Europäische Gesellschaft (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SCEAG-E, §§ 27 Abs. 1, 34 Abs. 4 SEAG-E). Die aktienrechtlichen Vorschriften gelten nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend für Aufsichtsräte in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Anwendungszeitpunkt

Nach Abgabe von Stellungnahmen, zu denen das BMJ bis Anfang Januar 2008 eingeladen hatte, ist mit dem Regierungsentwurf im Frühjahr 2008 zu rechnen. Ob das Gesetz noch vor der Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden kann, ist derzeit fraglich. Für die hier dargestellten Neuregelungen läuft die Umsetzungsfrist freilich am 29. Juni 2008 aus. ■

Zusammenfassende Übersicht

Verpflichtung für alle *kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften* (AG, SE oder GmbH) zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit folgenden Aufgaben:

- Überwachung des Rechungslegungsprozesses;
- Überwachung der Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme und der internen Revision;
- Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Prüfers und der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen.

Zudem ist der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Der Aufsichtsrat (und bei eingerichtetem Prüfungsausschuss dieser) muss mindestens über ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. Übernimmt der Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft die Aufgaben des Prüfungsausschusses, gelten die Vorschriften zu Aufgaben und Besetzung entsprechend.

Anregung an alle *Aktiengesellschaften* zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit dem entsprechenden Aufgabenkatalog.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die Hauptversammlung: Planungsaspekte für den Aufsichtsrat

Die Durchführung einer Hauptversammlung verlangt eine sorgfältige Vorbereitung; vieles ist im Vorfeld zu erledigen. Gefordert ist eine an den individuellen Bedürfnissen des Unternehmens angepasste Zeit-, Fristen- und Projektplanung mit konkreten Verantwortlichkeiten. Zahlreiche Fallstricke lauern schon bei den bloßen Formalien. Planung und Vorbereitung sind zwar in erster Linie Sache des Unternehmens und damit des Vorstands; aber auch der Aufsichtsrat ist verschiedentlich zur Mitwirkung aufgefordert. Der Vorstand tut gut daran, sich schon früh mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dessen Vorsitzenden, zu beraten. Denn schließlich fungiert der Aufsichtsratsvorsitzende in der Regel als Versammlungsleiter.

Wann ist eine Hauptversammlung einzuberufen?

Für das protokollarische Prozedere normiert das Aktiengesetz in den §§ 121 bis 128 AktG klare Vorgaben, insbesondere zur Einberufung der Hauptversammlung, zur Bekanntmachung der Tagesordnung und zum Einladungsversand.

Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein gesetzes- oder satzungsbedingter Grund vorliegt oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Neben diesen in § 121 Abs. 1 AktG normierten Fällen sind als weitere Einberufungsgründe auch der Verlust des hälftigen Grundkapitals (§ 92 Abs. 1 AktG) sowie ein Minderheitsverlangen (§ 122 AktG) zu nennen. Ist ein Einberufungsgrund absehbar, muss zunächst ein Termin festgesetzt werden – nur eine von vielen Aufgaben, die eine Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfordern. Ist ein Termin gefunden, sind sämtliche Fristen des Gesetzes vom Tag der Hauptversammlung an rückwärts zu rechnen, wobei der Tag der Hauptversammlung nicht mit in die Fristenberechnung einbezogen wird. Versäumnisse in diesem Bereich können das Unternehmen teuer zu stehen kommen.

Tag X: Festlegung eines Hauptversammlungstermins

Einen geeigneten Termin für die Hauptversammlung zu identifizieren, bedarf besonderer Sorgfalt. Insbesondere sind etwa Feiertage großräumig zu umschiffen, um sich bei den Stichtagen und Fristen nicht unnötig auf Glatteis zu begeben *(vgl. dazu jüngst LG Frankfurt v. 2.10.2007, AZ: 3–5 O 196/07)*. Der Vorstand wird diesen Termin in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festlegen, da in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung leitet. Es ist zu raten, den Termin so zu legen, dass zwischen Erkennen eines Einberufungsgrunds und Hauptversammlung mindestens 32 Tage liegen. So ist gewährleistet, dass die Beschlussvorlagen und die Tagesordnung fristgerecht bekannt gemacht werden können (30 Tage ge-mäß § 123 Abs. 1 AktG).

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Die Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer obliegen allein dem Aufsichtsrat.

Tag 30: Hauptversammlung

Tag 21: Record Date (Legitimation/Anmeldefrist, § 123 Abs. 3 AktG)

Das frühere Erfordernis der Hinterlegung von Aktien im Vorfeld der Hauptversammlung als Legitimationsnachweis der Aktionäre wurde mit dem UMAG durch ein Anmeldeerfordernis abgelöst. Der Eingangsstichtag für diese Anmeldung ist nun der 7. Tag vor der Hauptversammlung, wobei sich der Nachweis des Aktienbesitzes auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung (so genanntes „Record Date") beziehen muss. Die Aktionärsrechte aus der Aktienurkunde stehen dann dem Aktionär zu, der frist- und formgerecht diese Anmeldung bei der Gesellschaft eingereicht hat.

Tag 14: Gegenanträge/Wahlvorschläge (§ 126 AktG)

Der Aktionär hat den Antrag mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu übersenden. Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, Aktionärsanträge im Rahmen der Bekanntmachung der Tagesordnung zugänglich zu machen, § 126 Abs. 1 AktG. Ausnahmen normiert § 126 Abs. 2 AktG.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Tag 12: Bekanntmachung der Tagesordnung und Mitteilung der Einberufung (§ 125 Abs. 1 und 2 AktG)

Die Mitteilung über die Einberufung und die Bekanntmachung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger – gegenüber den Aktionären, evtl. dem Kreditinstitut sowie Aktionärsvereinigungen und auf Verlangen gegenüber dem Aufsichtsrat – sind Sache des Vorstands. Verstöße machen Hauptversammlungsbeschlüsse anfechtbar. Dabei ist auch auf Anträge von Aktionären (§ 126 Abs. 1 AktG) einzugehen. In der Praxis wird die Bekanntmachung der Tagesordnung in der Regel schon mit der Einberufung der Hauptversammlung zusammengefasst.

Tag 9: Record Date (Nachweis des Stimmrechts)

Tag 0 (spätestens): **Einberufung/ Bekanntmachung**

Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen (§ 123 Abs. 1 AktG). Dies ist im elektronischen Bundesanzeiger oder in den Gesellschaftsblättern nach § 121 Abs. 3 AktG bekannt zu machen, solange die Satzung nichts anderes vorsieht. Nach § 121 Abs. 4 kann die Hauptversammlung auch mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Sollten Bekanntmachungsmängel auftreten, besteht ein Beschlussverbot (§ 124 Abs. 4 AktG).

Einberufung, Tagesordnung/Agenda der ordentlichen Hauptversammlung

Die obligatorisch mit der Einladung versendete Tagesordnung benennt die Verhandlungs- und Beschlussgegenstände in der Reihenfolge, in welcher sie besprochen und verabschiedet werden sollen. Um Fallstricke zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der Formulierung strikt von Gesetz und Satzung abzuschreiben. § 124 AktG regelt alle Angaben, die zur Tagesordnung zu machen sind.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung muss alle Gegenstände umfassen, über die Beschluss gefasst werden soll, ergänzt um Beschlussvorschläge des Vorstandes:

- Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers bzw. des Prüfers zur prüferischen Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte.

Verantwortlich hierfür ist prinzipiell der Vorstand. Alleinige Aufgabe des Aufsichtsrats sind Wahlvorschläge für den Abschlussprüfer und Aufsichtsrat. Es lohnt sich, an dieser Stelle Zeit zu investieren; denn über nicht ordnungsgemäß bekannt gemachte Beschlussgegenstände kann nicht wirksam abgestimmt werden.

Themen für den Aufsichtsrat

Welche Themen in der Hauptversammlungssaison 2008 sicher im Vordergrund stehen werden, lässt sich nicht prognostizieren. Für den Aufsichtsrat dürften drei Bereiche von Interesse sein:

Zum *einen* die Bestellung des Prüfers für die prüferische Durchsicht (Review) der Halbjahresfinanzberichte: Ebenso wie bei der Bestellung des Abschlussprüfers muss hierzu der Vorschlag zur Wahl durch die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat kommen (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG,§ 37w Abs. 5 WpHG), der sich dabei in der Regel auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses stützt (vgl. Tz. 5.3.2 DCGK sowie § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG-E nach dem BilMoG).

Zum *Zweiten* hat die Wahl des Aufsichtsrats mit Blick auf die Besetzung des Ge-

samtgremiums sowie die persönlichen Anforderungen, die an die einzelnen Mitglieder zu stellen sind, an Bedeutung gewonnen und durch die neuen Kodex-Empfehlungen aus 2007 Veränderungen erfahren *(vgl. dazu ausführlich unser Quarterly I/2008).* Die Wahlvorschläge sind allein vom Aufsichtsrat an die Hauptversammlung zu adressieren mit ausführlichen Informationen, insbesondere nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich das Gremium zusammensetzt und ob die Hauptversammlung an die Wahlvorschläge gebunden ist. Bei den zur Wahl stehenden Personen müssen Namen, ausgeübter Beruf und Wohnort ebenso angegeben werden wie weitere Mitgliedschaften in zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien.

Und schließlich *drittens* ist dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Die Anforderungen an die Überwachungspflicht und die Berichterstattung an die Anteilseigner haben sich – nicht zuletzt aufgrund richterlicher Entscheidungen – verschärft. Besondere Überwachungsthemen, denen sich der Aufsichtsrat im vergangenen Jahr gewidmet hat, wie etwa dem Risikomanagement, Vorkehrungen gegen Korruption oder sonstige Gesetzesverstöße (Compliance), sollten auch im Bericht des Aufsichtsrats hervorgehoben werden. Andernfalls läuft der Aufsichtsrat möglicherweise Gefahr, nicht entlastet zu werden. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Fairness Opinions – Angemessenheit unternehmerischer Entscheidungen auf dem Prüfstand

Vorstände und Aufsichtsräte befinden sich bei unternehmerischen Entscheidungen regelmäßig im Spannungsfeld zwischen der Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen und dem Interesse der Aktionäre nach Wertsteigerung ihres Unternehmens. Unternehmenskäufe und -verkäufe sind mittlerweile bei vielen Unternehmen zentraler Bestandteil von Initiativen zur Wertsteigerung. Je nach Anlass werden dabei „Gutachtliche Unternehmensbewertungen" und/oder „Fairness Opinions" eingeholt, um Werte zu ermitteln oder Kaufpreise zu würdigen.

Unternehmerische Entscheidungen im Blickfeld

Die Internationalisierung des Aktionärskreises sowie aktiver agierende Investoren haben zu einer kritischeren Betrachtung von unternehmerischen Entscheidungen geführt. Vorstände und Aufsichtsräte stehen mit ihren Entscheidungen somit im Fokus der Kapitalmärkte. Dies betrifft

- die Einhaltung von Corporate-Governance-Vorgaben bei der Entscheidungsfindung,
- die kritische Würdigung des Beitrags getroffener Entscheidungen zur Unternehmenswertsteigerung sowie
- die Kommunikation der Entscheidungen und deren Konsequenzen.

Im Aktienrecht wurden die Sorgfaltspflichten von Vorständen und Aufsichtsräten konkretisiert. Eine Pflichtverletzung liegt demnach nicht vor, wenn der Vorstand (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) bzw. Aufsichtsrat (§ 116 Satz 1 AktG) bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Ein zentraler Parameter für den Erfolg einer Unternehmenstransaktion ist der zwischen den Parteien verhandelte Transaktionspreis.

Gutachtliche Bewertungen zur Vorbereitung einer Entscheidung

Gutachtliche Unternehmensbewertungen werden üblicherweise *im Vorfeld* einer Transaktion als eine Entscheidungsgrundlage sowie zur Vorbereitung der Verhandlungen eingeholt. Darüber hinaus sind bei aktien- oder umwandlungsrechtlichen Bewertungsanlässen (z. B. im Falle von Squeeze Outs, Verschmelzungen, Unternehmensverträgen) Abfindungs- bzw. Ausgleichszahlungen an Aktionäre auf objektivierter Basis zu ermitteln und von einem gerichtlich bestellten Prüfer zu beurteilen.

Fairness Opinions zur Würdigung einer Entscheidung

Im Gegensatz zu gutachtlichen Unternehmensbewertungen dient eine Fairness

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Opinion vorwiegend der *nachträglichen* Würdigung der Angemessenheit eines *bereits festgelegten* Transaktionspreises aus der Sicht eines unabhängigen Sachverständigen. In praxi werden Fairness Opinions von Vorständen und/oder Aufsichtsräten als Grundlage für die Stellungnahme des Zielunternehmens zur Höhe eines Übernahmeangebotes (§ 27 WpÜG) oder anlässlich des Kaufs bzw. Verkaufs von Unternehmen, Geschäftsbereichen und anderen Vermögenswerten eingesetzt. Sie bieten sich darüber hinaus auch bei Finanzierungsentscheidungen an. Ziel ist in allen Fällen festzustellen, ob bzw. dass Vorstände und Aufsichtsräte auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle ihrer Gesellschaft gehandelt haben.

Fairness Opinions bestehen regelmäßig aus mehreren Dokumenten:

- **Opinion Letter**
  Der eigentliche Opinion Letter würdigt zusammenfassend die Angemessenheit des Transaktionspreises vor dem Hintergrund der mit der Transaktion verfolgten Ziele und im Kontext der Kapitalmarktverhältnisse.
- **Valuation Memorandum**
  Im Valuation Memorandum werden in der Regel die durchgeführten Analysen über die Angemessenheit des Transaktionspreises detailliert dargestellt.
- **Factual Memorandum**
  Das obligatorische Factual Memorandum enthält eine Zusammenstellung aller für die Würdigung des Transaktionspreises herangezogenen Informationen und Daten.

Adressaten der Fairness Opinion sind Vorstand und/oder Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Veröffentlichung des Opinion Letter ist üblich und kann Informationsasymmetrien zwischen Entscheidungsträgern und Aktionären abbauen. Das Valuation Memorandum kann gegebenenfalls zusätzlich veröffentlicht werden. Hingegen ist das Factual Memorandum ausschließlich für die interne Dokumentation von Vorstand bzw. Aufsichtsrat bestimmt.

Vor dem Hintergrund der Zwecksetzung einer Fairness Opinion sind an diese strenge Anforderungen zu stellen. Die Erstellung einer Fairness Opinion als unabhängiger Sachverständiger schließt per se die Beratung der Entscheidungsträger im Umfeld der zu würdigenden Transaktion aus. Ebenso sind Vergütungen in Abhängigkeit von der Durchführung der Transaktion oder anderer Ereignisse ausgeschlossen. Zudem wird die Akzeptanz einer Fairness Opinion deutlich erhöht, wenn sich diese an anerkannten Bewertungsstandards orientiert und die Ergebnisse nachvollziehbar sind. Dies erfordert ein gewisses Maß an Ausführlichkeit im Opinion Letter.

Die Vornahme einer nachträglichen Würdigung stellt umgekehrt auch erhöhte Anforderungen an die Vorbereitung der jeweiligen Entscheidung sowie an die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen durch den Vorstand oder Aufsichtsrat. Denn eine fundierte Würdigung durch einen unabhängigen Sachverständigen kann nur dann erfolgen, wenn die Entscheidung des Vorstands oder Aufsichtsrats auf Basis von dokumentierten und nachvollziehbaren Grundlagen getroffen wurde. Insbesondere ist dabei die Dokumentation der Transaktionspreisermittlung entscheidend. Vor diesem Hintergrund kann eine vom Vorstand eingeholte Fairness Opinion auch den Aufsichtsrat bei seiner Überwachung des Vorstands unterstützen. In bestimmten Konstellationen kann es sich sogar anbieten, dass der Aufsichtsrat selbst eine Fairness Opinion in Auftrag gibt. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausschlussgründe für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erweitert

Im Zuge des vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG; *vgl. den Überblick im Quarterly II/2007, S. 26*) sollen zugleich die aktienrechtlichen Ausschlussregelungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erweitert werden. Insbesondere die Ausweitung auf unrichtige Darstellungen in der Geschäftsberichterstattung betont den Stellenwert der Sorgfaltspflichten, denen Vorstandsmitglieder – wie auch Aufsichtsratsmitglieder – gerecht werden müssen. Ein Inkrafttreten zu Beginn 2008 ist inzwischen ausgeschlossen, da die Anhörung im Rechtsausschuss 2008 erst im Januar 2008 erfolgen kann.

Gegenwärtige Beschränkungen

Abgesehen von der Begrenzung der Mitgliedschaft im Vorstand einer Aktiengesellschaft auf natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen (§ 76 Abs. 3 Satz 1 AktG) und branchenspezifischen Anforderungen, wie Angabeverpflichtungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bezüglich der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung bei der Bestellung von Geschäftsleitern (§ 24 Abs. 1 KWG), sind derzeit allgemein lediglich zwei Ausschlussgründe und -fristen gesetzlich verankert (§ 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG):

Derzeitige gesetzliche Ausschlussgründe

- Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuches (StGB; Insolvenzstraftaten) für die Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils
- Untersagung der Ausübung eines Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, durch gerichtliches Urteil oder vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist

Erweiterter Straftaten-Katalog

Als weitere Ausschlussanlässe für eine Vorstandsmitgliedschaft bei Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten sollen durch das MoMiG (Art. 5 Nr. 6) künftig greifen:

Geplanter Katalog

- Unterlassen der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung)
- Falsche Angaben bei Gründung, Kapitalveränderungen, Abwicklung (§ 399 AktG)
- Unrichtige Darstellungen, wie insb. bei
  - Wiedergabe der Verhältnisse der Gesellschaft oder des Konzerns,
  - Befreiungssachverhalten,
  - Aufklärungen und Nachweisen gegenüber Prüfern oder
  - Erklärungen zur Deckung des Grundkapitals,
  - nach den im Einzelnen in § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 Umwandlungsgesetz und § 17 Publizitätsgesetz aufgeführten Fällen
- Verurteilung wegen Versicherungsmissbrauchs, Untreue, Veruntreuung (§§ 265, 266 oder § 266a StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

Verurteilungen im Ausland ziehen die gleichen Rechtsfolgen nach sich, wenn die Taten mit den vorher genannten vergleichbar sind.

Der Ausschluss soll fünf Jahre gelten ab Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

IDW-Standard zu Auswirkungen des Kodex auf die Abschlussprüfung aktualisiert

Rechtzeitig zum Beginn der Bilanzsaison hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die letzten Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK; *vgl. hierzu Quarterly II/2007, S. 24*) in seinen Prüfungsstandard „Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung" (IDW PS 345) integriert. Der Standard stellt die Berufsauffassung dar, nach der sich Wirtschaftsprüfer mit der Beachtung der Verhaltensempfehlungen des DCGK durch das zu prüfende Unternehmen auseinandersetzen.

Kernpunkte des Prüfungsstandards

In seiner Gliederungsstruktur greift der Standard folgende Themen auf:

- Auswirkungen des DCGK auf die Beauftragung des Abschlussprüfers (IDW PS 345, Tz. 7–8)
- Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (IDW PS 345, Tz. 9–35)
- Abgabe der Unabhängigkeitserklärung gemäß DCGK (IDW PS 345, Tz. 36–56)
- Auftragsgemäße Erweiterung der Berichtspflichten des Abschlussprüfers gemäß DCGK (IDW PS 345, Tz. 57–59)

Abschlussprüfer-Beauftragung

Unverändert soll der Aufsichtsrat nach den Verhaltensempfehlungen des DCGK mit dem Abschlussprüfer folgende Informationspflichten vereinbaren:

- Unverzügliche Information des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses über während der Prüfung aufgetretene mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht beseitigt werden (Tz. 7.2.1 Abs.1 DCGK)
- Unverzügliche Information über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Prüfung ergeben (Tz. 7.2.3 Abs. 1 DCGK)
- Information des Aufsichtsrats oder Berichterstattung im Prüfungsbericht, wenn der Abschlussprüfer bei Durchführung der Prüfungen Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben (Tz. 7.2.3 Abs. 2 DCGK)

Neben diesen Informationspflichten besteht in der Bilanzsitzung eine Berichtspflicht des Abschlussprüfers (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG), welche nach dem BilMoG-Entwurf verschärft und auf wesentliche Schwächen des internen Risikomanagementsystems mit Blick auf den Rechnungslegungsprozess sowie auf mögliche Befangenheitsumstände und zusätzlich erbrachte Dienstleistungen fokussiert werden soll.

Pflichten im Zusammenhang mit der Entsprechenserklärung

Da – unverändert – die Entsprechenserklärung selbst nicht Bestandteil des Abschlusses ist, ist ihre inhaltliche Aussage auch nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Gleiches gilt für die im BilMoG-Entwurf vorgesehene Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB-E), die nach § 317 Abs. 3 Satz 3 HGB-E von der Prüfung ausgenommen wird.

Unabhängigkeitserklärung

Der Aufsichtsrat soll gemäß Tz. 7.2.1 DCGK – unverändert – vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine Erklärung des für den Wahlvorschlag vorgesehenen Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen diesem/dieser, den Organen und dem Prüfungsteam einerseits und dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnten. Die Erklärung ist grundsätzlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten, bei entsprechender Aufforderung auch an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Nach dem BilMoG-Entwurf soll die Unabhängigkeitserklärung als besonderer Abschnitt in den Prüfungsbericht integriert werden (§ 321 Abs. 4a HGB-E).

Erweiterung der Berichtspflichten

Bei den eingangs aufgeführten Informationspflichten, die nach Tz. 7.2.3 DCGK im Prüfungsauftrag erweiternd vereinbart werden sollen, kommen insbesondere solche Feststellungen und Vorkommnisse in Betracht, deren kurzfristige Kenntnis zum Beispiel aus Gründen der Eilbedürftigkeit notwendiger Gegenmaßnahmen eine zeitnahe Information des Aufsichtsrats erfordert. Dies ist eine Konkretisierung der Krisenwarnpflicht aus § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Noch Disput um Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen

Unter dem Ziel, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften dahingehend zu verbessern, dass diese dem Mittelstand und jungen Unternehmen vermehrt Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, war am 16. August 2007 der Regierungsentwurf für das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) vorgelegt worden. Nach kritischen Stellungnahmen aus der Kapitalbeteiligungsbranche und einer Anhörung im Bundestag am 22. Oktober 2007 dauert der regierungsinterne Diskussionsprozess derzeit noch an.

Förderung durch Rahmenbedingungen

Sowohl für mittelständische als auch für junge innovative Unternehmen ist privates Beteiligungskapital von besonderer Bedeutung, da andere, traditionelle Finanzierungsmöglichkeiten nicht immer ausreichend zur Verfügung stehen. Zur Verbesserung der Kapitalbeschaffung sollen zum einen durch das MoRaKG die Regelungen des bestehenden Unternehmensbeteiligungsgesetzes (UBGG) flexibilisiert und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden und zum anderen durch die Schaffung eines Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG) speziell auf junge Unternehmen zugeschnittene steuerliche Fördermaßnahmen eingeführt werden. Die vorgenommene Eingrenzung der Regelungen auf einen genau definierten Kreis förderungswürdiger Unternehmen soll dazu dienen, Mitnahmetatbestände zu vermeiden.

Änderungen in der UBGG-Novelle

In der Novellierung des UBGG werden neuere Entwicklungen bei eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen, wie dem Eigenkapital zuzurechnende mezzanine Finanzierungsformen, berücksichtigt und rechtsformabhängige Beschränkungen für die Kapitalanlage entfallen. Künftig sollen insofern auch Beteiligungen an OHGs, GbRs sowie an Gesellschaften mit vergleichbaren europäischen oder anderen ausländischen Rechtsformen zulässig sein.

Deutschland als attraktives Sitzland für Wagnisbeteiligungskapital

Während der deutsche Beteiligungsmarkt in den letzten Jahren insgesamt wuchs, war im Bereich der Wagniskapitalfinanzierung ein Rückgang zu verzeichnen. Zur Stärkung Deutschlands als Sitzland für innovative Unternehmen sollen daher durch das WKBG die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Wagniskapital an junge Unternehmen verbessert werden. Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft (WBG) selbst unterliegt keiner Rechtsformbeschränkung. Erforderlich ist lediglich, dass sich Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland befinden und sich der satzungsgemäße oder gesellschaftsvertragliche Unternehmensgegenstand auf das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagnisbeteiligungen bezieht. Als steuerliche Vergünstigung sollen die Einkünfte der WBG nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Auch soll die durch das Unternehmensreformsteuergesetz 2008 neu eingeführte Verlustabzugsbeschränkung für WBGs über eine Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung kommen. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Staatlich geprüfter Aufsichtsrats-vorsitzender

Darf sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer österreichischen Bank bald die Qualifikation „Staatlich geprüfter Aufsichtsratsvorsitzender" auf seine Visitenkarte drucken? Oder muss er sogar? Seitens des österreichischen Gesetzgebers ist das „Pickerl" für den Aufsichtsratsvorsitzenden gefordert. Dazu sind für diese Funktion einige Maßnahmen und Bestimmungen geplant, die eine Fachkenntnis im Bankwesen zur Grundvoraussetzung machen.

Kriterien für den Bank-Aufsichtsrats-vorsitz

Ein Ministerialentwurf zur Änderung des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG) schreibt Kriterien fest, die ein Aufsichtratsvorsitzender zu erfüllen hat. Nach dem neuen § 28a Abs. 3 BWG darf nicht mehr jede Person Vorsitzender des Aufsichtsrats einer Bank werden. Um diese Funktion übernehmen zu können, sind u. a. drei Kriterien zu erfüllen:

- Unbescholtenheit
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- fachliche Eignung

Im Einzelnen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats aufgrund seiner Vorbildung fachkundig zu sein und die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Erfahrungen mitzubringen. Die fachliche Eignung setzt theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens voraus. Ähnliche Anforderungen finden sich in den deutschen Anzeigeverpflichtungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bezüglich der Bestellung von Geschäftsleitern (§ 24 Abs. 1 KWG), nicht jedoch für Aufsichtsratsmitglieder.

„Fit-and-proper"-Test

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf sollen die Anforderungen sicherstellen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die nötige Qualifikation mitbringt. Er hat sich einem so genannten „Fit-and-proper"-Test zu unterwerfen. Nach erfolgter Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist gegenüber der österreichischen Finanzmarktaufsicht zu bescheinigen, dass die im Gesetz genannten Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. Derzeit noch ungeklärt ist, durch wen die Bescheinigung zu erstellen ist, da hierauf weder der Gesetzeswortlaut noch die erläuternden Bemerkungen eingehen. Gelangt die Finanzmarktaufsicht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zur Ansicht, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann sie gegen die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden Widerspruch erheben. Dieser Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Trotzdem freies Ermessen?

Der Gesetzesentwurf erlaubt jedoch einige Auslegungsfreiräume. Denn nähere Erläuterungen, wann ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens vorliegen, bestehen nicht. Es gibt auch keine Vorgaben an die Finanzmarktaufsicht, anhand welcher Kriterien sie die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben überprüfen soll. Ist der Abschluss eines Studiums in Bankbetriebswirtschaftslehre (theoretische Kenntnisse) mit anschließender langjähriger Tätigkeit in einer Bank Voraussetzung? Ist die Leitung der Kreditabteilung als Vorstand in einer Bank eventuell nicht ausreichend, da hier keine Erfahrung im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen gesammelt werden konnte? Weiter Spielraum für Ermessensentscheidungen ist somit gegeben.

Dennoch, klar bleibt, dass nicht mehr jeder Vorsitzender des Aufsichtsrats einer österreichischen Bank werden kann. Insbesondere werden durch die Voraussetzung „praktische Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens" alle Personen ausgeschlossen, die nicht aus dem Bankenbereich kommen.

Die Gesetzesnovelle soll – mit Übergangsbestimmungen – bereits ab 1. Januar 2008 in Kraft treten. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

EU-Kommission kündigt Verordnung für Europäische Privatgesellschaft an

Im Sommer 2008 wird die EU-Kommission den Verordnungsentwurf für eine Europäische Privatgesellschaft (EPG) vorlegen. Diese „Euro GmbH" soll vornehmlich den kleinen und mittleren Unternehmen als Organisationsform zur Verfügung stehen, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unabhängig von deren Nationalrecht einheitlich verwendet werden kann. Gleichermaßen soll die EPG für Großunternehmen als Konzernbaustein nutzbar sein.

Die EPG als kostengünstige Alternative

Gesetzgeberisches Leitbild für die EPG sind die Vertriebs- und Servicetöchter von KMU in anderen Mitgliedstaaten. Für ihre Errichtung und ihren Betrieb soll nicht länger das Gesellschaftsrecht von bis zu 29 anderen EU- und EWR-Mitgliedstaaten aufwendig und kostenträchtig aufgeschlossen werden müssen. Künftig soll der Hausjurist oder Hausanwalt des Unternehmens für dessen sämtliche Tochtergesellschaften einen einheitlichen Gesellschaftsvertrag entwerfen können, der im europäischen Binnenmarkt gleichförmig in jedem Land verwendet werden kann. Das erleichtert, worauf die Praxis großen Wert legt, die interne Steuerung in (mittelständischen) Konzernen nach einheitlichen Grundsätzen. Rechtspolitisch wird mit der EPG ein europäisches „Allzweckmöbel" wie die GmbH gefordert.

Eine eigenverantwortlich zu gestaltende Organisationsform

Das EPG-Statut sollte, so wird dem europäischen Gesetzgeber vorgeschlagen, möglichst weitgehend in eigener Verantwortung des oder der Gesellschafter ausgestaltet werden. Das würde ein schmales, transparentes und in der Praxis leicht handhabbares Statut erlauben, das von den Unternehmen flexibel auf ihre konkreten Bedürfnisse zugeschnitten und an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden kann.

Deshalb sollte sich der Gemeinschafts-Gesetzgeber, so die rechtspolitische Empfehlung, auf die unverzichtbaren Ordnungsregeln beschränken – vor allem auf den Gläubigerschutz in dieser haftungsbeschränkenden Rechtsform. Ob dieser Gläubigerschutz nach kontinentalem Modell als Vermögensschutz organisiert werden sollte oder nach englischem Vorbild als Liquiditätsschutz (solvency test), bedarf noch der rechtspolitischen Erörterung; ebenso ob und inwieweit die EG-Verordnung den Individual- und Minderheitsschutz regeln sollte. Kapitalmarktorientiert jedoch kann die EPG nicht sein. An ihrem schlanken Statut müsste sich schließlich auch die unternehmerische Mitbestimmung ausrichten – dies fordern vor allem die Unternehmen.

Zügiger Fortgang der Legislation

Die Arbeiten am Verordnungsentwurf schreiten in Brüssel zügig voran. Die internationale Advisory Group der Legal Experts arbeitet engagiert. Nach einer Anhörung im März 2008 darf man auf den Entwurf der EU-Kommission im Sommer gespannt sein. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Plan für EU-Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlagerung gestoppt

Die von der Europäischen Kommission noch vor einem Jahr angekündigten Pläne, europäischen Unternehmen die Sitzverlagerung über Ländergrenzen hinweg durch eine EU-Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlagerung von Unternehmen (14. gesellschaftsrechtliche Richtlinie) zu erleichtern, sind bis auf weiteres gestoppt. Die Unternehmen werden auf Umwegkonstruktionen verwiesen.

In nächster Zukunft keine Vorschläge

Nachdem bereits im September 2007 von der Europäischen Kommission zu hören war, dass bezüglich der geplanten 14. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlagerung vor dem ursprünglich zum Frühjahr 2007 vorgesehenen Entwurf zunächst noch der eventuelle „wirtschaftliche Mehrwert" geprüft werden müsse, hat EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy am 3. Oktober 2007 vor dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in Brüssel verlauten lassen, dass er sich entschlossen habe, hierfür keinen entsprechenden Reformentwurf mehr vorzulegen.

Hoffnungen der europäischen Industrie enttäuscht

Das Interesse der europäischen Industrie an einer Sitzverlagerungsrichtlinie bestand vor allem darin, leichter auf andere EU-Märkte ausweichen zu können, die attraktivere Bedingungen bieten – zum Beispiel beim Zugang zu Kapital. Bislang ist es für Unternehmen innerhalb der Europäischen Union sehr aufwendig, mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet und teuer, den Firmensitz über Ländergrenzen hinweg zu verlagern. Bei einer Auflösung der Gesellschaft im Herkunftsland und Neugründung im Zielland werden beispielsweise stille Reserven aufgedeckt – und besteuert. Diese Nachteile hätten durch die Richtlinie beseitigt werden können.

Unternehmen werden auf andere Möglichkeiten verwiesen

Als Grund für den Stopp des Projektes führte McCreevy aus, dass nach eingehender Prüfung aus Sicht der EU-Kommission keine Notwendigkeit mehr bestehe, den Unternehmen über Erleichterungen in einer 14. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie den Weg zur grenzüberschreitenden Sitzverlagerung innerhalb des Binnenmarkts zu ebnen.

Vielmehr gebe es nach McCreevy andere rechtliche Wege, wie mittels der neuen EU-Verschmelzungsrichtlinie *(Richtlinie 2005/56/EG v. 26.10.2005, vgl. hierzu auch Quarterly I/2006, S. 20)*, den Satzungssitz in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verlagern. Die EU-Verschmelzungsrichtlinie ist im Zweiten Umwandlungs-Änderungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt worden, das am 25. April 2007 in Kraft getreten ist. Beispielsweise könnten Konzerne danach ein Tochterunternehmen im Ausland gründen und die bisherige Gesellschaft mit diesem verschmelzen. Ebenso ist aber auch ein Weg über die Europäische Gesellschaft denkbar *(vgl. zur Societas Europaea – SE – Quarterly II/2006, S. 8 f.)*, denn das Gesetz zur Ausführung der europäischen Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft sieht vor, dass der Sitz einer SE unter Beachtung von Gläubigerschutzvorschriften in das EU-Ausland verlegt werden kann. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Agenda zur Reform des US-Kapitalmarktes

Der Financial Services Roundtable (FSR), eine Expertenkommission aus Vertretern der einhundert größten US-Finanzdienstleister, hat im November 2007 eine umfassende Liste von konkreten Handlungsempfehlungen – *„The Blueprint for U. S. Financial Competitiveness"* oder kurz *„The Blueprint"* – zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des US-Kapitalmarktes vorgelegt.

Die Themen im Überblick:

I. Principles-based Regulation
II. Prudential Supervision
III. Litigation Reform
IV. Consumer Credit and Financial Security
V. Anti-Money Laundering
VI. Risk-based Capital Regulation
VII. SOA 404 Implementation
VIII. Modern Accounting Standards
IX. Modernize Existing Charters
X. New National Charter Options

Entwicklung konkreter Reformschritte

In *„The Blueprint"* wurde ein Katalog mit 68 konkreten Reformschritten für den Kapitalmarkt erarbeitet. Bei der Erstellung fanden insbesondere die bereits vorliegenden Vorschläge des Paulson Committee *(vgl. Quarterly I/2007, S. 29)* sowie weiterer Studien zur Wettbewerbsfähigkeit Berücksichtigung, welche zahlreiche Forderungen nach Veränderung der US-Kapitalmarktregulierung enthalten. Im Unterschied zu den bislang diskutierten, eher allgemeinen Reformansätzen enthält *„The Blueprint"* konkrete Handlungsempfehlungen. Diese wurden in zehn übergeordnete Themengebiete zusammengefasst, die alle Bereiche der Regulierung des Kapitalmarktes abdecken.

Abkehr vom „Rules-based Approach"

Der erste Themenkomplex *„Principles-based Regulation"* stellt klare Forderungen nach einer grundlegenden Änderung in der Systematik der US-Kapitalmarktregulierung. Mit dem Wechsel vom bisherigen „Rules-based"-Ansatz hin zu einer modernen Prinzipien-basierten Regulierung sollen deutliche Verbesserungen sowohl für den Regulator in seiner Überwachungsfunktion als auch für die Anwender der Regeln in ihrer täglichen Arbeit erreicht werden. Insbesondere sollen Kosten-Nutzen-Überlegungen beim Erlass von Vorschriften in stärkerem Maße als bislang berücksichtigt werden. Ein wesentliches Ziel ist die Beseitigung bestehender Missverhältnisse zwischen Kosten und Nutzen, die mit der Umsetzung einzelner Vorschriften verbunden sind. Mit diesem Paradigmenwechsel ist auch ein klarer Auftrag an die *„President's Working Group"*, bestehend u. a. aus dem US-Finanzminister sowie den Vorsitzenden der SEC und der Fed, verbunden, die Umsetzung der vom FSR erarbeiteten *„Guiding Principles"* in die Praxis zu überwachen sowie die Führung bei der Anpassung bestehender und der Einführung neuer Regulierungsvorschriften zu übernehmen und die Koordination zwischen den verschiedenen Regulierungsbehörden und den US-Kapitalmarktteilnehmern zu steuern.

Verständigung mit Aufsichtsbehörden

Unter der Überschrift *„Prudential Regulation"* geht der zweite Komplex auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen beaufsichtigten Finanzinstituten und Aufsichtsbehörden ein. Die Initiative des FSR soll dazu führen, dass ein offener und konstruktiver Dialog entsteht, der die Einhaltung der bestehenden Vorschriften sicherstellt. Diese neue Offenheit soll auch dazu beitragen, dass Institute kritische Angelegenheiten aus eigenem Antrieb mit der Aufsicht besprechen und nicht bis zum Erlass einer restriktiven Durchsetzungsmaßnahme durch die SEC warten. Der Regulator soll umgekehrt die Institute unterstützen, indem er Informationen über „Best-practice"-Standards bereitstellt.

Implementierung von SOA 404

Auch für die bereits erfolgten Umsetzungen und die weiteren Anpassungen

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

der Vorschriften der Section 404 des Sarbanes-Oxley Act (SOA 404) hat der FSR Vorschläge zur Verbesserung erarbeitet. Alle an der Implementierung beteiligten und davon betroffenen Parteien sollen die Umsetzung überwachen und basierend auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen notwendige Anpassungen vornehmen. Ein gemeinsam von Aufsichtsbehörden und Unternehmen entwickelter Maßstab zur Überwachung und Messung der Aufwendungen bei der Umsetzung von SOA 404 soll dazu dienen, Anpassungsbedarf zu erkennen und bei deutlichen Abweichungen von der erwarteten Richtgröße reagieren zu können. Die SEC soll ihre Aufsicht über den Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) aktiv auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des US-Kapitalmarktes ausrichten. Des Weiteren fordert der FSR, dass der Board des PCAOB erweitert wird und ein Repräsentant der kapitalmarktorientierten Unternehmen einen Sitz erhält.

Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften

Die Modernisierung der Rechnungslegung nach US-GAAP ist ein weiteres zentrales Anliegen des FSR. Nachdem die SEC bereits auf die Forderungen von ausländischen, in den USA börsennotierten Unternehmen *(Foreign Private Issuers)* mit dem Verzicht auf eine Überleitung von IFRS auf US-GAAP reagiert hat *(dazu S. 31 in diesem Heft)*, gehen die Vorschläge des FSR noch deutlich darüber hinaus. Insbesondere zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Erhöhung der Effizienz der Finanzberichterstattung über die weltweiten Finanzmärkte hinweg sollen die International Financial Reporting Standards (IFRS) ohne Überleitung zu den US-GAAP generell für alle an US-Börsen gelistete Unternehmen zugelassen werden, unabhängig von ihrem Sitz. Die SEC, der Financial Accounting Standards Board (FASB) und der International Accounting Standards Board (IASB) sollen bei ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung und zur Beschleunigung des Konvergenzprozesses zwischen IFRS und US-GAAP stärker unterstützt werden.

Weitere Themenfelder

Neben o. a. Themen hat der FSR auch konkrete Schritte für weitere Reformen erarbeitet. Schwerpunkte liegen dabei auf der *„Litigation Reform"*, welche Anpassungen für Rechtsstreitigkeiten entwickelt, sowie auf der Verbesserung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche. Die Empfehlungen des FSR zum Thema Kredit- und Finanzdienstleistungen für Konsumenten sehen vor, Konsumenten bereits während der Schulzeit über Kreditprodukte, aber auch über die finanzielle Altersvorsorge zu informieren. Die Mitgliedsinstitute des FSR behandeln im eigenen Interesse auch Themen wie risikobasierte Kapitalregulierung insbesondere vor dem Hintergrund von Basel II und die Modernisierung der bestehenden und die Entwicklung neuer Banksatzungen für die USA. ■

Weiterführende Informationen

„The Blueprint for U.S. Financial Competitiveness" fasst am Ende eines sehr ereignisreichen Jahres in der Entwicklung der US Corporate Governance wesentliche Reformvorhaben zusammen und leitet konkrete Schritte zur Umsetzung in die Praxis ab. Der vollständige Bericht des FSR als auch eine Executive Summary stehen unter *www.audit-committee-institute.de* zum Abruf zur Verfügung.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bericht über die Vergütung der Organmitglieder in DRS 17 geregelt

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat am 7. Dezember 2007 den DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder" verabschiedet. Offen ist derzeit noch die Bekanntmachung durch das BMJ. Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Berichterstattung von Konzernen (§§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Im Folgenden werden Eckpunkte des DRS 17 dargestellt:

Formelle Grundsätze zur Art der Darstellung und zu Vergleichsangaben über Vorjahre

Empfohlen wird, die Pflichtangaben, die von börsennotierten Aktiengesellschaften zur Vergütung von Organmitgliedern individualisiert im Anhang gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 HGB und im Lagebericht gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB vorzunehmen sind, in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichts darzustellen. Ein Verweis auf eine nicht zum Lagebericht gehörende Veröffentlichung unter Verzicht auf gesonderte Darstellung im Lagebericht ist nach Ansicht des DSR nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren. Die nicht individualisierten Pflichtangaben zu Gesamtbezügen nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bis 4 HGB sind auf jeden Fall im Anhang vorzunehmen. Ein bloßer Verweis auf den Lagebericht ist insoweit nach Ansicht des DSR unzulässig. Im Interesse der Vollständigkeit des Vergütungsberichts wird entweder eine doppelte Darstellung in Anhang und Vergütungsbericht oder ein Verweis im Vergütungsbericht auf die Angaben im Anhang empfohlen.

Über die Anforderungen aus dem Gesetz hinaus sieht DRS 17 die Angabe von Vorjahreszahlen zu quantitativen Angaben vor. Zu verbalen Angaben müssen Erläuterungen zum Vorjahr vorgenommen werden, sofern diese für das Verständnis der Angaben von Bedeutung sind.

Angaben zu Gesamtbezügen für tätige Organmitglieder

In die Angaben zu den Gesamtbezügen der Organmitglieder sind sowohl die vom Mutterunternehmen gewährten Bezüge als auch die von Tochterunternehmen gewährten Bezüge einzubeziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden oder nicht. Die Angabepflicht gilt für alle Personen, die während des Geschäftsjahres Organmitglied waren. Dabei ist es unerheblich, ob das Organmitglied seine Funktion zum Bilanzstichtag noch ausübt.

Klargestellt wird ferner, dass nur die Bezüge anzugeben sind, die das Organmitglied für die Wahrnehmung seiner Tätigkeit erhält. Damit sind Bezüge, die mit der Arbeit im entsprechenden Gremium nicht in Zusammenhang stehen (z. B. für erbrachte sonstige Beratungsleistungen), nicht anzugeben.

Die Bezüge sind in dem Geschäftsjahr anzugeben, in dem die entsprechenden Tätigkeiten erbracht werden. Allerdings ist auf die vollständige Erbringung der Tätigkeit abzustellen. Das heißt, Bezüge für Tätigkeiten, die sich über mehrere Perioden erstrecken und mit der aufschiebenden Bedingung gewährt werden, dass die Tätigkeiten vollständig erbracht werden, sind erst anzugeben, wenn die Bedingung erfüllt ist.

Zu den Gesamtbezügen gehören u. a.:

- Gehälter
- feste jährliche Einmalzahlungen
- Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen
- Gewinnbeteiligungen, Tantiemen und Boni
- Gratisaktien
- Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen
- Aktienoptionen und sonstige aktienbasierte Vergütungen
- Sachbezüge und Nebenleistungen jeder Art

Nicht zu den Gesamtbezügen gehören:

- Zuführungen zu Pensionsrückstellungen
- Prämien an die Rückdeckungsversicherung zur Deckung von Pensionszusagen
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Beiträge für eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung)
- erstattete Umsatzsteuer

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Zu aktienbasierten Vergütungsformen wird festgeschrieben, dass diese mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung in die Gesamtbezüge einzubeziehen sind. Der DSR sieht damit in § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB eine Konkretisierung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB. Ein Einbezug nur des in der Periode erfassten Aufwands bei ratierlicher Aufwandsbuchung über die Sperrfrist wird damit abgelehnt.

Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften einschließlich Angaben zu den Grundzügen des Vergütungssystems

Erläutert wird, welche Vergütungsbestandteile bei den nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB für Vorstandsmitglieder individualisiert vorzunehmenden Angaben in welche der Kategorien (erfolgsabhängige, erfolgsunabhängige Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung) fallen.

Darüber hinaus werden die Bestandteile der Leistungen, die dem Vorstand für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden, die gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB anzugeben sind, konkretisiert. Insbesondere fallen hierunter Pensionszusagen, Versorgungsleistungen und Abfindungen. Diese sind ebenfalls individualisiert und aufgeteilt in die oben genannten Kategorien anzugeben.

Es wird ferner dargestellt, welche Angaben zu Leistungen von Dritten, die dem Vorstand für seine Tätigkeit zugesagt oder gewährt werden, zu machen sind. Diese sind ebenfalls individualisiert und aufgeteilt in die o. g. Kategorien anzugeben.

Für IFRS-Abschlüsse wird klargestellt, welche weitergehenden, im Konzernabschluss enthaltenen Angaben zu bestimmten Bezügen nach § 312 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB individualisiert vorzunehmen sind. Hierunter fallen ausschließlich die Angaben zu aktienbasierten Vergütungsformen über Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden Vereinbarungen (IFRS 2.44) und der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für eine Erfassung als Vermögenswert in Betracht kamen (IFRS 2.51a).

Zu den Grundzügen des Vergütungssystems wird basierend auf der Gesetzesbegründung zum Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) erläutert, dass eine Berichtspflicht immer dann besteht, wenn die anzugebenden Sachverhalte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wichtige Informationen für den Berichtsempfänger darstellen und der Gesellschaft durch die Angabe nicht erhebliche Nachteile entstehen.

Sonstige Angaben

Bei den Angaben für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen sind die Bezüge auf den Zeitpunkt der Beendigung der Organtätigkeit abzugrenzen. Zu den Vorschüssen, Krediten und Haftungsverhältnissen werden über den Gesetzeswortlaut hinaus keine Angaben verlangt.

Erstanwendung

DRS 17 soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, anzuwenden sein. Bei erstmaliger Darstellung kann auf die Vergleichsangaben verzichtet werden, soweit diese nicht von anderen Vorschriften gefordert sind. ■

Kernelemente des DRS 17

1. Formelle Grundsätze
2. Angaben für tätige Organmitglieder
3. Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften
4. Angaben für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen
5. Angaben der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Entwurf zum Anwendungsbereich bei anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen

Am 13. Dezember 2007 hat der International Accounting Standards Board (IASB) den Entwurf einer Änderung des International Financial Reporting Standard (IFRS) 2 „Aktienbasierte Vergütung" und der Interpretation des International Financial Reporting Interpretations Committee IFRIC 11 „IFRS 2 – Geschäfte mit eigenen Aktien und Aktien von Konzernunternehmen" bekanntgegeben. Der Entwurf kann seit 24. Dezember 2007 online kostenlos über die Website www.iasb.org bezogen werden. Kommentare zu den Änderungsvorschlägen können beim IASB bis zum 17. März 2008 eingereicht werden.

Spezielle Bilanzierungsfragen zum Bezug von Gütern/Dienstleistungen

Die vom IASB zur Stellungnahme veröffentlichten Vorschläge basieren auf Anfrage an den IASB, wie ein Konzernunternehmen, das Güter oder Dienstleistungen von seinen Lieferanten erhält, die nachfolgenden Vereinbarungen bilanzieren soll. Eingeschlossen sind hierin auch von Mitarbeitern bezogene Dienstleistungen.

Fall 1

Die Lieferanten des Unternehmens erhalten Barleistungen, die vom Preis der Anteile des Unternehmens selbst abhängen.

Fall 2

Die Lieferanten des Unternehmens erhalten Barleistungen, die vom Preis der Anteile des Mutterunternehmens abhängen.

Des Weiteren liegt in beiden Fällen die Verpflichtung, die erforderlichen Zahlungen an die Lieferanten des Unternehmens zu leisten, nicht bei dem Unternehmen selbst, sondern bei dessen Mutterunternehmen.

In beiden Fällen IFRS 2 anzuwenden

Durch die im Änderungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungen in IFRS 2 und IFRIC 11 soll klargestellt werden, dass in beiden Fällen die Regelungen des IFRS 2 „Aktienbasierte Vergütung" auf die genannten Vereinbarungen anzuwenden sind – ungeachtet davon, dass das Unternehmen, das die Güter oder Dienstleistungen von seinen Lieferanten bezieht, nicht selbst zur Barleistung der anteilsbasierten Vergütung verpflichtet ist. Dem Vorschlag zufolge soll das Unternehmen die Güter oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften für in bar zu erfüllende anteilsbasierte Vergütungen bewerten. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Neues Projekt für jährlichen Anpassungsbedarf in Standards

Der IASB hat am 11. Oktober 2007 den Entwurf eines Standards zur Änderung von 25 International Financial Reporting Standards (IFRS) im Rahmen des ersten *Annual Improvement Projects* veröffentlicht. Der Standard soll für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die ab dem 1. Januar 2009 beginnen.

Im Rahmen der *Annual Improvement Projects* entwickelt der IASB jährlich einen Änderungsstandard aus kleineren, nicht dringlichen Verbesserungsvorschlägen. Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen enthält der *Exposure Draft* (ED) Klarstellungen zu Formulierungen, die in der Praxis bisher uneinheitlich interpretiert werden, sowie Änderungen zur Beseitigung bestehender Inkonsistenzen zwischen einzelnen Standards. Im Folgenden werden einige wichtige Klarstellungen sowie Änderungen zur Beseitigung von Inkonsistenzen vorgestellt:

Klarstellungen zur Interpretation bestehender Regelungen

IFRS 5 – Aufgabe der Beherrschung durch Veräußerung

Vorgegeben werden soll, dass ein Unternehmen, wenn es im Rahmen eines Veräußerungsplans die Beherrschung über ein Tochterunternehmen verlieren wird, die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens als zur Veräußerung gehalten klassifizieren muss.

IAS 1 – Erklärung zur Übereinstimmung des Abschlusses mit IFRS

Künftig sollen Unternehmen, die keine uneingeschränkte Erklärung abgeben können, dass ihr Abschluss mit den IFRS in Einklang steht, im Anhang jede Abweichung von den verpflichtend anzuwendenden IFRS sowie die daraus resultierenden Effekte auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angeben. Dies trifft insbesondere auf IFRS zu, die vom IASB verabschiedet, aber noch nicht von der EU übernommen worden sind.

IAS 17 – Klassifizierung von Grundstücken und Gebäuden

IAS 17.14 und IAS 17.15 wurden bisher als vermeintlicher Unterschied zwischen der Klassifizierung von Grundstücken und Gebäuden und der Klassifizierung anderer Vermögenswerte als Finanzierungs- oder Operating-Leasing wahrgenommen. Um diesen Eindruck zu vermeiden, wird IAS 17.14 gestrichen und IAS 17.15 entsprechend geändert.

IAS 38 – Werbeaktivitäten

Nach IAS 38.69 sind bestimmte Aufwendungen, aus denen eine Gesellschaft zukünftigen Nutzen erwartet (z. B. Aufwand für Werbung), nicht zu aktivieren, sondern in dem Zeitpunkt als Aufwand zu buchen, in dem sie anfallen. Der ED stellt klar, dass der Zeitpunkt des Anfalls der Zeitpunkt ist, an dem die Güter bzw. Dienstleistungen für das Unternehmen verfügbar sind.

IAS 39 – Definition eines Derivats

Die Definition von Derivaten in IAS 39.9 soll dahingehend geändert werden, dass auch solche Finanzinstrumente oder Verträge, deren Wert sich in Folge einer Veränderung einer nichtfinanziellen Variablen ändert, die spezifisch für eine Partei des Vertrages ist, unter die Definition eines Derivats fallen. Bisher waren diese in der Definition ausgenommen.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

IAS 39 – Umklassifizierung von Finanzinstrumenten

Klargestellt werden soll, dass IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" nicht verbietet, ein Derivat, das nicht mehr als Sicherheitsinstrument dient, als erfolgswirksam zum beizulegenden Wert zu klassifizieren beziehungsweise ein als erfolgswirksam zum beizulegenden Wert klassifiziertes Finanzinstrument als Sicherheitsinstrument zu designieren.

Änderungen zur Beseitigung von Inkonsistenzen zwischen den Standards

IAS 1 – Bilanzausweis von wandelbaren Instrumenten und von Derivaten

Bei wandelbaren Instrumenten, bei denen die Wandeloption von ihrem Halter jederzeit ausgeübt werden kann, ist die Schuldkomponente nach IAS 1.69d (Fassung September 2007) als kurzfristige Verbindlichkeit auszuweisen, auch wenn keine Verpflichtung besteht, die Schuldkomponente im Falle der Nicht-Wandlung innerhalb von zwölf Monaten in bar zu bedienen. IAS 1.69d wird dahingehend geändert, dass nur Verbindlichkeiten, bei denen eine Bedienung in bar innerhalb von zwölf Monaten nicht verhindert werden kann, als kurzfristige Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Finanzielle Schulden, die gemäß IAS 39 als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert werden, sind nach IAS 1.69 i. V. m. IAS 1.71 (Fassung September 2007) als kurzfristige Verbindlichkeiten auszuweisen. Durch den ED wird klargestellt, dass zur Bestimmung der Fristigkeit ausschließlich die Kriterien des IAS 1.69 heranzuziehen sind. Daher wird der Verweis auf IAS 39 gestrichen. Gleiches gilt für den Verweis in IAS 1.68 bezüglich finanzieller Vermögenswerte.

IAS 16 – Verkauf von zu Vermietungszwecken gehaltenen Vermögenswerten

IAS 16 wird bezüglich Vermögenswerten, die regelmäßig vermietet und danach veräußert werden, dahingehend geändert, dass sie bei Beendigung der Vermietung in das Vorratsvermögen umzugliedern sind und dass die Erlöse aus der Veräußerung gemäß IAS 18 „Erträge" zu vereinnahmen sind.

IAS 20 – Zinsvorteil niedrigverzinslicher Darlehen

Gemäß IAS 20.37 wird der Zinsvorteil niedrigverzinslicher Darlehen aus öffentlicher Hand nicht als Zuwendung erfasst. IAS 20.37 soll gestrichen werden. Der Zinsvorteil ist dann nach IAS 39 zu berechnen und gemäß IAS 20 abzubilden.

IAS 34 – Angaben zum Ergebnis je Aktie in der Zwischenberichterstattung

Die Angabe von unverwässertem und verwässertem Ergebnis pro Aktie in der Zwischenberichterstattung nach IAS 34.11 soll nur noch dann erforderlich sein, wenn das Unternehmen in den Anwendungsbereich des IAS 33 fällt.

IAS 40 – Im Bau befindliche als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

Erwirbt ein Unternehmen Grundbesitz, um darauf eine Immobilie als Finanzinvestition zu entwickeln, wird diese bis zur Fertigstellung nach IAS 16 „Sachanlagen" bilanziert, während eine bereits als Finanzinvestition gehaltene Immobilie, die neu entwickelt wird, auch während der Phase der Neuentwicklung nach IAS 40 zu bilanzieren ist. Künftig sollen Immobilien, die entwickelt werden, um als Finanzinvestition gehalten zu werden, auch während der Entwicklung nach IAS 40 bilanziert werden. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung einer Überleitungsrechnung von IFRS zu US-GAAP für Foreign Private Issuers

Am 15. November 2007 hat die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Anerkennung der nach International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Jahresabschlüsse von an US-Börsen gelisteten ausländischen Unternehmen beschlossen und damit für diese Unternehmen die bisher bestehende Verpflichtung zur Erstellung einer Überleitungsrechnung von IFRS zu US-GAAP beseitigt.

Wegfall der Überleitungsrechnung

Schon im Juli 2007 hatte die SEC den Entwurf einer Regelung veröffentlicht, wonach an US-amerikanischen Börsen gelistete ausländische Unternehmen *(Foreign Private Issuers)* von der Verpflichtung zur Erstellung einer Überleitungsrechnung von IFRS zu US-GAAP befreit werden sollen, sofern diese ihren Jahresabschluss nach IFRS aufstellen. Auf ihrer öffentlichen Sitzung am 15. November 2007 hat die SEC nun die Annahme dieser Regelung beschlossen.

Mit der Entscheidung der vollständigen Anerkennung von auf Basis der IFRS erstellten Jahresabschlüssen setzt die SEC ein deutliches Zeichen mit Blick auf die Etablierung eines weltweit einheitlichen Rechnungslegungsstandards. Die Entscheidung der SEC ist aber auch vor dem Hintergrund eines immer stärker werdenden Drucks von außen sowie der Gefahr des möglichen Rückzugs vieler ausländischer Unternehmen vom US-Kapitalmarkt zu sehen.

Sofortige Anwendbarkeit der neuen Regelung

Die eigentliche Überraschung liegt jedoch weniger im Wegfall der Überleitungsrechnung als solcher, sondern vielmehr in der sofortigen Anwendbarkeit der Regelung. Unternehmen, deren Geschäftjahr nach dem 15. November 2007 endet, sind bereits für dieses Geschäftsjahr von der Erstellung der Überleitungsrechnung befreit. Ursprünglich war erwartet worden, dass mit einer vollständigen Anerkennung der IFRS nicht vor 2009 gerechnet werden kann.

Beschränkung auf die durch den IASB veröffentlichten IFRS

Es ist zu erwarten, dass der Wegfall der Überleitungsrechnung zu einer Reduzierung der mit der Jahresabschlusserstellung verbundenen Kosten führen wird. Allerdings werden nicht alle nach IFRS bilanzierenden *Foreign Private Issuer* in diesen Genuss kommen. Die SEC beschränkt sich in ihrer Anerkennung der IFRS explizit auf die vom IASB verabschiedeten Regelungen. Sofern ein Unternehmen z. B. die so genannten „EU-Endorsed IFRS" anwendet, ist dieses auch weiterhin zur Erstellung der Überleitungsrechnung verpflichtet.

Endgültige Fassung veröffentlicht

Am 21. Dezember 2007 hat die SEC die finale Regelung zum Wegfall der Überleitungsrechnung veröffentlicht (online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*). ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Publikationen

Gerd Krieger/Uwe H. Schneider (Hrsg.): Handbuch Managerhaftung,
Köln 2007

Managerhaftung wird von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern vermehrt als reales Risiko wahrgenommen. In dem jüngst herausgegebenen Handbuch haben sich 39 namhafte Experten aus Wissenschaft und Praxis für einen umfassend angelegten Ratgeber zusammengefunden.

Im Handbuch wird zunächst in einem Überblick die Haftung von Vorstand/Geschäftsführer und Aufsichtsrat bei den verschiedenen Rechtsformen dargestellt, angefangen bei der AG und GmbH bis hin zum Verein. Hervorzuheben ist, dass hierin zugleich Fragestellungen eingefangen werden, die in Diskussionen oft zu kurz kommen, wie die Probleme der Darlegungs- und Beweislast, die Vorstands- und Aufsichtsratshaftung im Konzern und die Versicherbarkeit. Den besonderen Wert als praxistaugliche Grundlage bietet die strukturelle Aufbereitung nach unternehmerischen Risikobereichen, wie z. B. Geschäftsverteilung und Delegation, Produktverantwortung, Schutzrechts- und Wettbewerbsverstöße, Compliance-Verantwortlichkeiten, fehlerhafte Kapitalmarktinformationen, Bilanz-, Steuer-, Kartell- und Umweltrecht. ■

KPMG (Hrsg.): Vorreiter – Magazin für Unternehmer,
Berlin 2007

Ende 2007 hat KPMG die Erstausgabe der neuen Publikationsreihe „Vorreiter – Magazin für Unternehmer" aufgelegt, in der jeweils aktuelle Mittelstandsthemen aufgegriffen werden, die Unternehmer betreffen und interessieren.

„Wachstum und Internationalisierung" ist der Schwerpunkt der ersten Ausgabe, in der unter anderem Expansionsstrategien deutscher Unternehmen im EU-Vergleich dargestellt und die Wirtschaftsstandorte Bulgarien und Rumänien porträtiert werden. In einem Interview äußert sich darüber hinaus Arndt G. Kirchhoff, Vorsitzender des BDI-Mittelstandsausschusses, zu Fragen des Mittelstands. Ein weiterer Beitrag zeigt die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform insbesondere auf den Mittelstand auf.

Auch die weiteren Ausgaben werden kompakte News, Interviews, fundierte Hintergrundberichte sowie Beiträge von KPMG-Spezialisten und Fachleuten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaftsverbänden bieten. Interessenten können das Magazin unter mittelstand@kpmg.de abonnieren. ■

Eberhard Scheffler: Lexikon der Rechnungslegung, 2. Aufl.,
München 2007

Als Kompaktlexikon für Buchführung, Finanzierung, Jahres- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS ist o. a. Publikation Mitte 2007 in zweiter Auflage erschienen. Das Lexikon richtet sich an alle, die im Beruf oder in der Ausbildung schnell einen Überblick über einzelne Themengebiete oder Fragen der Rechnungslegung benötigen. Gegenüber der Vorauflage gab es eine erhebliche Erweiterung der in alphabetischer Anordnung erläuterten Begriffe auf 484 Seiten, verbunden mit einer nun parallelen Darstellung der Sachverhalte nach HGB und IFRS.

Konzeptionell werden die einzelnen Begriffe und Sachverhalte im Interesse einer geschlossenen Darstellung zwar kompakt, inhaltlich aber umfassend behandelt, wobei Überschneidungen in Kauf genommen wurden. Darüber hinaus wird in einer separaten Stichwortübersicht und im erläuternden Hauptabschnitt jeweils auf verwandte oder zusätzlich relevante Stichworte verwiesen. Insgesamt bietet das Lexikon eine in der Rechnungslegungsliteratur eher selten anzutreffende Möglichkeit, schnell ein fundiertes Bild über Themen zu gewinnen. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Dietrich Bihr/Wolfgang Blättchen: Aufsichtsräte in der Kritik: Ziele und Grenzen einer ordnungsgemäßen Aufsichtsratstätigkeit – Ein Plädoyer für den „Profi-Aufsichtsrat",
in: Betriebs-Berater, 2007, S. 1285–1291
Die ständig wachsenden und sich ändernden Anforderungen an Aufsichtsräte erfordern von den Aufsichtsratsmitgliedern ein hohes Maß an Sach- und Fachverstand. Die Autoren plädieren in diesem Aufsatz für eine Professionalisierung des Aufsichtsrats. Dazu zeigen sie die Vielzahl von Überwachungs- und Kontrollpflichten des Aufsichtsrats auf. ■

Christoph Ernst/Holger Seidler: Kernpunkte des Referentenentwurfs eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes,
in: Betriebs-Berater, 2007, S. 2557–2566
Das BMJ hat im November 2007 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) veröffentlicht. Das Bilanzrecht nach HGB soll zu einer vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative zu den IFRS entwickelt werden. Hier werden die wichtigsten modernisierenden Maßnahmen, die Kernpunkte der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und der Abänderungsrichtlinie der EU aufgezeigt und erläutert. ■

Steffen Fortun/Harald Knies: Rechtsfolgen fehlerhafter Besetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft,
in: Der Betrieb, 2007, S. 1451–1455
Die Autoren verweisen in diesem Aufsatz nicht auf die fehlerhafte Besetzung des Aufsichtsrats aufgrund mangelnder Qualifikation der Mitglieder, sondern sie gehen auf die Fristen der Aufsichtsratsbesetzung ein. Sie zeigen unter anderem auf, welche Konsequenzen für Unternehmen drohen, wenn nicht entlastete Aufsichtsratsmitglieder Vorstände bestellen. ■

Uwe Fülbier/Joachim Gassen: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Handelsrechtliche GoB vor der Neuinterpretation,
in: Der Betrieb, 2007, S. 2605–2612
Einen Überblick über die rechnungslegungsrelevanten Reformelemente mit ausgewählten Vertiefungsschwerpunkten bietet dieser Beitrag. Die Autoren stellen fest, dass grundlegende handelsrechtliche GoB durchbrochen werden, IFRS-Elemente und -Prinzipien Eingang finden sollen. Des Weiteren werden Auslegungsunklarheiten und deren Überarbeitungsbedarf aufgezeigt. ■

Jens Liese/Ingo Theusinger: Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats vor dem Hintergrund steigender Anfechtungsrisiken für Entlastungsbeschlüsse,
in: Betriebs-Berater, 2007, S. 2528–2533
Die steigende Anzahl von Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung über die Wahl oder die Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern macht heutzutage den Großteil der erhobenen Anfechtungsklagen aus. Die Autoren zeigen in diesem Beitrag Wege auf, wie Risiken von Anfechtungsklagen gegen Entlastungsbeschlüsse vermieden werden können. ■

Bernhard Pellens/Dirk Jödicke/Ralf Jödicke: Anwendbarkeit nicht freigegebener IFRS innerhalb der EU,
in: Betriebs-Berater, 2007, S. 2503–2507
Dürfen nach International Financial Reporting Standards bilanzierende Unternehmen die vom IASB verabschiedeten, aber noch nicht nach dem Endorsement-Verfahren der EU in europäisches Recht transformierten Rechnungslegungsstandards bereits anwenden? Dieser Frage geht dieser Beitrag nach. Dabei gehen die Autoren auf Bereiche ein, für die bislang keine IFRS-Regelungen existieren, neue oder geänderte Standards im Widerspruch zum geltenden Recht stehen. ■

Eberhard Scheffler: Enforcement der Rechnungslegung in Deutschland,
in: Der Konzern, 2007, S. 589–597
Mit dem Bilanzkontrollgesetz wurde 2004 ein Enforcement-Verfahren für die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland eingeführt. Mit Hilfe dieses Verfahrens soll das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer in die Richtigkeit und Verlässlichkeit von Unternehmensabschlüssen wieder gestärkt werden. Dieser Beitrag erläutert Organisation, Inhalt und Arbeitsweise der im Mittelpunkt des Enforcement-Verfahrens stehenden privatrechtlich organisierten Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung. ■

Uwe H. Schneider/Sven H. Schneider: Konzern-Compliance als Aufgabe der Konzernleitung,
in: ZIP, 2007, S. 2061–2065
Verstöße einzelner Konzernunternehmen gegen kartell-, gesellschafts- oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften ordnet die Öffentlichkeit dem Gesamtkonzern zu. Ob Compliance somit bei der Konzernleitung anzusiedeln ist und Aufsichtsrat und Vorstand eine konzernweite Compliance implementieren sollten, erörtern in diesem Beitrag die beiden Autoren. ■

Holger Erchinger/Winfried Melcher: Stand der Konvergenz zwischen US-GAAP und IFRS: Die Fair-Value-Option,
in: KoR, 10/2007, S. 541–550
Bei der Fair-Value-Option handelt es sich nicht um eine branchenspezifische, sondern um eine nach US-GAAP als auch nach IFRS für alle Unternehmen aller Branchen offenstehende Wahlmöglichkeit. Der Beitrag bietet einen Überblick über die Entwicklung und den Inhalt der Fair-Value-Option nach IAS 39. Ferner werden die wesentlichen Elemente des SFAS 159 vorgestellt und die Differenzen zwischen den beiden Rechnungslegungsnormen aufgezeigt. ■

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)
Daniela Mattheus
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **de-aci@kpmg.com**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:*

Name | Vorname | Titel

Unternehmen | Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift

☐ Ich habe das **Audit Committee Quarterly III/2007** nicht erhalten und möchte es nachgeliefert bekommen.

*** Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.**

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

KPMG

IV/2007

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**